

Indirekteinleiter

Fetthaltige Abwässer

BGBl. II – Nr.222: Indirekteinleiterverordnung –IEV v. 10.Juli 1998 bzw.
§ 32b WRG 1959, BGBl. Nr. 215, idF BGBl. I Nr. 74/1997

Mindestanforderung an Projekte

C.2

Für eine ausreichende Beurteilung und rasche Bearbeitung der gestellten Ansuchen sollte ein Projekt mindestens die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. Ansuchen um die Einleitung der Abwässer in die Kanalisation mit den Formblättern A.2 und C des Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal. Diese Blätter enthalten allgemeine und spezifische Angaben zum Betrieb und müssen firmenmäßig unterzeichnet (Unterschrift und Stempel) werden.
2. Lageplan Maßstab 1 : 500 bis max. 1 : 1000, auf dem die Bereiche mit Abwasseranfall gekennzeichnet sind (Objekte, Räume). Einzutragen sind weiters die Kanäle inkl. Schächte mit Angaben über Längen, Dimensionen und Materialien sowie Abscheider etc. und die Anschlussstelle(n) an die öffentliche.
3. Höhen- bzw. Längenschnitt von der Anfallstelle des Abwassers über die Vorreinigungsanlage (z.B. Abscheider) bis zur Einmündung in den Kanal ggf. mit gekreuzten anderen Kanälen und Leitungen. Dieser Plan kann entfallen, wenn die Höhen (Gelände + Rohrsohle) im Lageplan ausreichend dokumentiert werden können.
4. Typenblätter bzw. Pläne der vorgesehenen oder vorhandenen Vorreinigungsanlagen wie Abscheider etc.,
5. Die Bemessung des Fettabscheiders hat gemäß dem ÖWAV-Regelblatt Nr. 39 zu erfolgen.
6. Die Projekte sind in 2-facher Ausfertigung an den Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal, Marzon 1, 5760 Saalfelden zu senden.